

Merkblatt für öffentliche nichtgewerbliche Filmvorführungen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen und teilweise unklaren Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt daher nicht hergeleitet werden.

Die Medienstellen Osnabrück, Lingen und Papenburg verleihen viele der zahlreichen Filme aus ihrem Bestand nur mit privaten Vorführrechten. Seit 01.03.2018 dürfen bis zu 15% dieser Filme zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen ohne Lizenz vorgeführt werden. Um diese Filme in Gänze vorführen zu dürfen, brauchen Sie unter Umständen eine Lizenz zur öffentlichen Vorführung:

Öffentlich oder nicht öffentlich?

„Öffentlich“ ist eine Vorführung, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.

Einschränkung: „Nicht öffentlich“ ist eine Vorführung, wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

Hinweis für den Einsatz in Schulen, Gemeinde- und Jugendarbeit:

Der Einsatz von Filmen im Schulunterricht gilt als „nicht öffentlich“, da bei jahrelanger Zusammenarbeit im Klassenverband bzw. in Kursen zwischen Lehrern und Schülern eine enge persönliche Verbundenheit angenommen werden kann.

Als nicht öffentlich gilt auch der Einsatz bei allgemeinen (Privat-) Schulveranstaltungen, soweit Außenstehende keinen Zutritt haben.

Die Wiedergabe von Filmen in (z.B. Jugend-) Gruppen im Rahmen kirchlicher (Jugend-) Arbeit ist nur dort nicht öffentlich, wo es sich um relativ geschlossene (Jugend-) Gruppen von gewissem Bestand handelt.

Lizensierungsmöglichkeiten:

1.) Medienportal der Medienstelle Osnabrück

Alle Filme, die über das Medienportal heruntergeladen oder gestreamt werden können, sind öffentlich vorführbar (<https://medienzentralen.de/osnabrueck>)

2.) Film im Ausleihbestand der Medienstellen Osnabrück, Lingen und Papenburg

Die Filme in den Ausleihbeständen der Medienstellen im Bistum Osnabrück sind urheberrechtlich geschützt. Nicht alle Filme dürfen öffentlich aufgeführt werden. Lediglich die Filme, die mit dem Aufdruck "V+Ö" versehen sind, sind für den nichtgewerblichen Verleih und die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung freigegeben. Alle anderen Filme - in den Medienstellen mit einem roten Punkt auf dem Cover gekennzeichnet - dürfen ausschließlich privat vorgeführt und nur mit Genehmigung des Rechteinhabers öffentlich gezeigt werden.

3.) Filmliste des Katholischen Filmwerks („kfw-bouquet“)

Filme, die in der kfw-bouquet-Liste aufgeführt sind, können direkt bei den Medienstelle Osnabrück bzw. Medienstelle Hamburg lizenziert werden. Dazu brauchen wir nur den Filmtitel, das Aufführungsdatum und

die erwartete Zuschauerzahl. Nach Überweisung oder Barzahlung der Lizenzgebühr von 35 € erhalten Sie die Vorführlizenz sofort. Sie können dies schriftlich oder telefonisch abwickeln.

Einschränkung: Es können nur Filmvorführungen im Bereich Schule und katholische / evangelische Institutionen lizenziert werden. Openair-Vorführungen bitte beim Filmwerk anfragen. Eine Lizenzierung ist eventuell (deutlich teurer) möglich.

4.) Christian Copyright Licensing, Inc. („CCLI“)

Filme, deren Lizenzierung nicht durch die Medienstellen oder das kfw-bouquet möglich ist, können meist über die Filmverwertungsgesellschaft CCLI lizenziert werden.

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Ermitteln Sie das **Studio**, das den Film herausgebracht hat (z.B. Disney, Warner Brothers etc.)

Den Namen des Studios finden Sie auf dem Filmcover oder Sie rufen den Film z.B. bei Amazon auf. Dort ist der Studioname unter "Produktinformation / Studio" angegeben.

- Rufen Sie die entsprechende [CCLI-Seite](#) auf.

Dort finden Sie neben den erlaubten Einsatzmöglichkeiten und einer Lizenzgebührenaufstellung eine Liste der Filmstudios, deren Filme über CCLI lizenziert werden können.

Wenn "Ihr" Studio dabei ist, haben Sie 2 Möglichkeiten der Lizenzierung:

a.) **Veranstaltungslizenz** (für beliebig viele Aufführungen beliebig vieler Filme innerhalb von 14 Tagen). Die Gebühren sind nach Teilnehmer:innenzahl gestaffelt. Eine Übersicht finden Sie auf der CCLI-Seite.

b.) **Jahreslizenz** (für die Aufführung beliebig vieler Filme der aufgeführten Studios innerhalb eines Jahres). Die Gebühren sind nach Teilnehmer:innenzahl gestaffelt. Eine Übersicht finden Sie auf der CCLI-Seite.

Einschränkung: Openair-Vorführungen sind nur möglich, wenn der Vorführort *nicht* einsehbar ist.

5.) Filmstudios

Bei Vorführung eines Films, der weder auf der kfw-bouquet-Liste steht, noch über CCLI lizenziert werden kann, müssen Sie die Lizenzgebühr direkt mit dem Studio (Deutschland-Vertretung) aushandeln. Am besten telefonisch, da Mails oft sehr spät beantwortet werden. Die Gebühren betragen erfahrungsgemäß zwischen 100 und 150 € pro Vorführung.

Dieser Fall ist allerdings eher selten, da CCLI (Punkt 3.) mehr als 1000 Studios abdeckt.

Nach der Lizenzierung der Filmvorführung gilt es noch Folgendes zu beachten:

Eintritt

Es darf kein Eintritt erhoben werden.

Werbung

Verboten ist jegliche Außenwerbung mit Nennung des Filmtitels, d.h. auch im (Außen-) Schaukasten der Kirchengemeinde oder Schule sowie auf deren Internetseiten.

Erlaubt sind i.d.R. Hinweise mit Titelnennung

- in Pfarrbriefen
- in Vereinsmitteilungen
- in Elternbriefen von Schulen
- auf Plakaten und Flyern innerhalb der Schule bzw. Kirche
- in e-mail-Newslettern mit geschlossenem Adressatenkreis
- auf Internetseiten, die nur geschlossenen Nutzergruppen zugänglich sind.

Ferner sind Hinweise in allen Medien (Rundfunk, Zeitung etc.) möglich, wenn der Filmtitel nicht genannt wird und er auch nicht aus dem Ankündigungstext eindeutig hervorgeht.

Beispiel: Statt "Findet Nemo" oder "Kleiner Clownsfisch sucht seinen Papa" wären "Lustiger Fischfilm" oder "Überraschungsfilm aus dem Ozean" (o.ä.) möglich.

Eine **eindeutige Titelnennung** in den Medien ist möglich, wenn die schriftliche Genehmigung aller Kinobetreiber vor Ort und im Einzugsgebiet vorliegt. Eventuell ist eine direkte Anfrage beim Rechteinhaber

sinnvoll, vor allem in kleineren Orten. **Außerdem** dürfen Filme, die nicht für eine Kinoauswertung zur Verfügung stehen, Fernsehfilme, nur auf DVD-veröffentlichte Filme und Kurzfilme mit Titelnennung beworben werden.

SONDERFÄLLE YouTube und andere Streamingdienste wie Netflix / Amazon Prime

YouTube – Videos können nicht lizenziert werden und ihre Nutzung unterliegt bestimmten Bedingungen. Zu den Nutzungsbedingungen von Youtube geht es [hier](#).

Die Filme der **Streamingdienste** wie z.B. Netflix, Amazon Prime etc. können über CCLI lizenziert werden, sofern die Filmstudios auf der Studioliste aufgeführt sind.

GEMA

Die oben angeführten Lizenzierungsmodelle umfassen nur die Rechte am Bild, nicht aber an der (Film-) Musik. Die Lizenzierung der Musik liegt bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu den Gebühren für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung auch GEMA-Gebühren anfallen können. Für die Aufführung der im Film enthaltenen Musik müssen Sie daher eine Meldung bei der GEMA machen. Die GEMA hat die Pauschalverträge mit der EKD und Bischofskonferenz für Filmvorführungen zum 31.12.2023 gekündigt. Da aktuell (Stand: Februar 2024) keine neuen Pauschalverträge vorliegen, ist mit zusätzlichen Gebühren seitens der GEMA zu rechnen. Filmvorführungen in Kirche und Gemeinde müssen nun deshalb über das Online-Meldeportal der GEMA gemeldet und bezahlt werden.

Ausnahme: Musikstreamingdienste wie z.B. SPOTIFY, dürfen nur privat, nicht aber öffentlich genutzt werden, d.h. in Schulklassen, Familien, geschlossenen Gruppen (Senioren, Firmvorbereitung, Jugend,.... u.ä.).

Für Rückfragen melden Sie sich bitte in der Medienstelle Osnabrück unter 0541 318-208

Religionspädagogische Arbeitsstelle/ Medienstelle Osnabrück

Große Domsfreiheit 5/6

49074 Osnabrück

Telefon: 0541 318-208

E-Mail: medienstelle@bistum-os.de

www.medienstelle-osnabrueck.de

Stand: Februar 2024